

3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe das Referenzsystem für die Beurteilung der Auswirkungen der CFC-Bestimmungen falsch bestimmt und die CFC-Bestimmungen zu Unrecht als vom allgemeinen britischen Körperschaftsteuersystem verschiedene Bestimmungen gewertet. Die Kommission habe den Zweck der CFC-Bestimmungen nicht richtig erfasst und den Ermessensspielraum des Vereinigten Königreichs nicht berücksichtigt.
4. Viertes Klagegrund: Die Kommission habe offensichtliche Fehler bei ihrer Prüfung staatlicher Beihilfen begangen und bei der Frage der Vergleichbarkeit die falschen Tests angewandt. Die Kommission habe das unterschiedliche Risiko für die britische Steuerbemessungsgrundlage zwischen Darlehen an im Vereinigten Königreich steuerbare Unternehmensgruppen und nicht im Vereinigten Königreich steuerbare Unternehmensgruppen verkannt und sei in nicht nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss gekommen, dass konzerninterne Darlehen mit Darlehen an Dritte vergleichbar seien.
5. Fünfter Klagegrund: Selbst wenn die in Rede stehenden CFC-Maßnahmen *prima facie* eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellten, werde im angefochtenen Beschluss zu Unrecht festgestellt, dass es keine Rechtfertigung für die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahmen mit EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen gebe. Außerdem sei der angefochtene Beschluss irrational sowie widersprüchlich, da die Kommission zu Recht festgestellt habe, dass Kapitel 9 von Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (Steuergesetzbuch [internationale und sonstige Bestimmungen] von 2010) in Fällen gerechtfertigt sei, in denen die einzige Voraussetzung für die alternative Anwendung einer CFC-Besteuerung nach dem Kapitel 5 das Kriterium des „VK-Kapital“ sei, da die praktische Durchführung dieser Prüfung übermäßig erschwert sei; gleichzeitig aber vertrete die Kommission ohne hinreichende Begründung die Ansicht, dass dieses Kapitel 9 niemals in Fällen gerechtfertigt sei, in denen das Kriterium der „wesentlichen Mitarbeiterfunktionen“ zu einer Anwendung der CFC-Besteuerung nach dem genannten Kapitel 5 führen würde. Die Anwendung des Kriteriums der „wesentlichen Mitarbeiterfunktionen“ sei nämlich praktisch übermäßig erschwert, so dass die Kommission hätte feststellen müssen, dass das genannte Kapitel 9 im Kontext dieses Kriteriums ebenfalls gerechtfertigt sei, und daher hätte feststellen müssen, dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe handele.
6. Sechster Klagegrund: Sollte der angefochtene Beschluss aufrechterhalten bleiben, werde dessen Durchführung durch die Rückforderung der angeblichen staatlichen Beihilfe von den Klägerinnen tragende Grundsätze des Unionsrechts einschließlich der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit verletzen, wobei zu beachten sei, dass im Fall der Klägerinnen die in Rede stehenden CFC in anderen Mitgliedsstaaten ansässig seien.
7. Siebter Klagegrund: Die sich aus dem angefochtenen Beschluss ergebende Anordnung der Rückforderung sei unbegründet und verstoße gegen tragende Grundsätze der Union.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe maßgebliche Teile des angefochtenen Beschlusses, wie die Feststellung, dass die CFC-Besteuerung nach dem genannten Kapitel 5 mit Hilfe des Kriteriums der „wesentlichen Mitarbeiterfunktionen“ ohne Schwierigkeiten oder unverhältnismäßige Belastungen angewandt werden könne, unzureichend begründet.
9. Neunter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße außerdem gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, der voraussetze, dass die Kommission in ihren Verwaltungsverfahren Transparenz und Vorhersehbarkeit walten lasse und ihre Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens treffe. Es sei nicht angemessen, dass die Kommission mehr als vier Jahre für den Erlass ihres Beschlusses über die Eröffnung eines Prüfverfahrens im vorliegenden Fall und mehr als sechs Jahre nach Inkrafttreten der beanstandeten Maßnahme für den Erlass eines Beschlusses benötige.

---

**Klage, eingereicht am 8. November 2019 – Rio Tinto European Holdings u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-762/19)**

(2020/C 45/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Rio Tinto European Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Rio Tinto International Holdings Ltd (London) und Rio Tinto Simfer UK Ltd (London), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Niejahr und B. Hoorelbeke, A. Stratakis und P. O’Gara, Solicitors)

**Beklagte:** Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit konzerninternen Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit mit diesem festgestellt wird, dass die angebliche Beihilfemaßnahme eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt und ihre Rückforderung nebst Zinsen u. a. von den Klägerinnen anordnet wird;
- hilfsweise, Art. 2, 3 und 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit mit diesem die Rückforderung einer unvereinbarten Beihilfe nebst Zinsen u. a. von den Klägerinnen angeordnet wird;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die den Klägerinnen im Zusammenhang mit diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie festgestellt habe, dass die angebliche Beihilfemaßnahme einen selektiven Vorteil darstelle für:
  - a) Unternehmen, die die Befreiung im Umfang von 75 % für qualifizierte Darlehensverhältnisse mit geringem Risiko beanspruchten, da die Kommission
    - zu Unrecht von der britischen CFC-Regelung als Referenzsystem ausgegangen sei;
    - einen Rechtsfehler begangen habe, in dem sie festgestellt habe, dass die Befreiung im Umfang von 75 % eine Abweichung vom Referenzsteuersystem darstelle, da
      - i. die Feststellung einer Abweichung zu Unrecht auf der Regelungstechnik basiere;
      - ii. das Kriterium der „wesentlichen Mitarbeiterfunktionen“ nicht ausschlaggebend für die britische CFC-Regelung sei, und
      - iii. qualifizierte und nicht qualifizierte Darlehensverhältnisse rechtlich und sachlich nicht identisch seien und in jedem Fall einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/1164<sup>(1)</sup> des Rates entsprechend angewandt bzw. sich zu Unrecht darauf gestützt habe.
    - einen Tatsachen- und Rechtsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Befreiung im Umfang von 75 % nicht durch das Wesen und den allgemeinen Aufbau des Steuersystems in gleicher Weise wie die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen, die auf nichtgewerbliche Finanzierungserträge gemäß Section 371EC des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (Steuergesetzbuch [internationale und sonstige Bestimmungen] von 2010) anwendbar sei, gerechtfertigt sei.
  - b) Unternehmen, die die Matched-Interest-Befreiung (Befreiung auf der Grundlage eines Zinsausgleichs) beanspruchten, da die Kommission
    - zu Unrecht von der britischen CFC-Regelung als Referenzsystem ausgegangen sei;
    - einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Matched-Interest-Befreiung eine Abweichung vom Referenzsteuersystem darstelle, da
      - i. die Feststellung einer Abweichung zu Unrecht auf der Regelungstechnik basiere und das Kriterium der „wesentlichen Mitarbeiterfunktionen“ nicht ausschlaggebend für die britische CFC-Regelung sei;
      - ii. die Rechts- und Sachlage von Steuerzahlern, die die Matched-Interest-Befreiung in Anspruch nehmen könnten, nicht identisch sei mit jener von Steuerzahlern, die diese nicht in Anspruch nehmen könnten.
    - einen Tatsachen- und Rechtsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Matched-Interest-Befreiung nicht durch das Wesen und den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie nicht dargelegt habe, dass die angebliche Beihilfemaßnahme geeignet sei, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, oder den Wettbewerb zu verfälschen drohe.

3. Dritter Klagegrund (hilfsweise): Die Kommission habe gegen Art. 49 AEUV verstoßen, indem sie die angebliche Beihilfemaßnahme als unvereinbare staatliche Beihilfe, die nicht gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV verstoße, gewertet habe.
4. Viertes Klagegrund: Die Kommission habe gegen den tragenden Grundsatz der Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung verstoßen, indem sie
  - nichtgewerbliche Finanzierungserträge aus qualifizierten Darlehen wie nichtgewerbliche Finanzierungserträge aus nichtqualifizierten Darlehen behandelt habe, und
  - die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen unterschiedlich behandelt habe, abhängig davon, ob die nichtgewerblichen Finanzierungserträge unter Section 371EB oder 371EC des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 fielen.
5. Fünfter Klagegrund (hilfsweise): Die Kommission habe, selbst wenn die angebliche Beihilfemaßnahme in den Anwendungsbereich von Art. 107 Abs. 1 AEUV fielen, gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates<sup>(?)</sup> verstoßen, indem sie die Rückforderung angeblicher unvereinbarer Beihilfen von den Begünstigten dieser angeblichen Beihilfemaßnahme angeordnet habe, da eine solche Rückforderung gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstoße, u. a. gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie der Rechtssicherheit.

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. 2016, L 193, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

## Klage, eingereicht am 8. November 2019 – Ultra Electronics Holdings u. a./Kommission

(Rechtssache T-763/19)

(2020/C 45/37)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Ultra Electronics Holdings plc (London, Vereinigtes Königreich), DF Group Ltd (London) und Ultra Electronics Swiss Holdings Company Ltd (London), (Prozessbevollmächtigte: M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit dieser die Niederlassungsfreiheit der Klägerinnen nach Art. 49 AEUV oder die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV verletzt, und
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende elf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen (beanstandete Maßnahme) einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne und im Rahmen des Anwendungsbereichs von Art. 107 Abs. 1 AEUV begründe.